

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 43

Rubrik: Vertragsbruch = Rupture de contrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehreren Sprachen hin- und herpendelt, nicht auffällt. Die Reklamewirkung der Drucksachen gewinnt jedenfalls durch die Sprachmischung nicht, denn da die deutschen Besucher zu unserm Fremdenverkehr ein grosses Kontingent stellen, so beanspruchen sie nicht mit Unrecht einige Rücksicht. Ohne übertriebene Sprachreinigung treiben zu wollen, darf doch gesagt werden, dass eine „soignée Küche“ und das „service auf dem appartement“ einen deutschen Text recht verunstalten und es dem Gast ebenso lieb ist, wenn er „auf dem Zimmer bedient“ wird.

(Schluss folgt).

S. B. B.-Billet und Bundesurkunde.

Zur Ergänzung der kurzen Notiz in der kleinen Chronik letzter Nummer entnehmen wir den „Basler Nachr.“ folgende Korrespondenz aus Zürich:

Die Frage, ob ein gefälschtes Fahrblatt der Bundesbahnen sich als Fälschung einer Bundesurkunde qualifiziert, hat auch das Zürcher Bezirksgericht beschäftigt, welches die Frage verneint. Es ging davon aus, dass es sich um ein Privatrechtsgeschäft zwischen den Bundesbahnen und dem Passagier handle. Eine Bundesurkunde sei nur dann vorhanden, wenn sie öffentliches Recht enthalte oder vom Bund ausgestellt worden sei, kraft seiner öffentlich-rechtlichen Befugnisse. So sei z. B. eine Bundesurkunde das Postwertzeichen, das kraft des Bundesmonopols ausgegeben werde. Auch dokumentierte die Postmarke gegenüber jedermann einen Wert, während das Fahrblatt bloss eine Bescheinigung sei über das abgeschlossene Rechtsgeschäft zwischen dem Transportführer, im vorliegenden Fall den Bundesbahnen, und dem Transportnehmer. Der Verteidiger wies auf die widersinnigen Konsequenzen hin, zu denen die Qualifikation eines gefälschten Bundesfahrblatts als Fälschung einer Bundesurkunde führen müsste. Man denke sich den Fall, dass ein Passagier, der ein Billet der Gotthardbahn fälscht, nicht wegen Fälschung einer Bundesurkunde strafrechtlich verfolgt werden könnte, wohl aber derjenige, welcher auf dem Gebiet der Bundesbahnen ein Billet löst und fälscht. Noch komplizierter werde der Fall, wenn jemand im Netz der Gotthardbahn ein Billet löst, das auch für die Bundesbahnen berechtigt. Gesetzlich im Fall, es löst jemand in Chiasso ein Billet nach Zürich: wird es dann mit der Ankunft des Passagiers in Zug plötzlich zu einer Bundesurkunde? Es sei auch zu berücksichtigen, dass ein Billet, wie überall auf denselben vorgemerkt, nicht übertragbar ist, während die Postwertzeichen einen Verkehrswert haben. Es könne auch kein Zweifel darüber herrschen, dass ein Kaufvertrag zwischen den Bundesbahnen und einer Privatperson als eine Privaturkunde zu betrachten sei.

Dagegen hat sich das Gericht den weiteren Ausführungen des Verteidigers nicht angeschlossen, es liege kein Betrugsversuch vor, wenn ein Passagier ein beschädigtes oder unleserliches Billet verwende, da ja in einem solchen Fall dem Kontrollbeamten, dem Kondukteur, vom Reisenden lediglich kein gültiges Billet vorgewiesen worden sei. Der Reisende, welcher ohne Billet betroffen wird, werde auch nicht wegen Betrug bestraft, wenn ihm keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden könne, sondern man fordere ihm einfach das tarifmässige Fahrgeld ab, nebst der üblichen Strafbusse von 50 Cts. Eine Verurteilung in Fällen analog dem vorliegenden wäre eine zu harte Strafe gegenüber solchen, die wegen Gebrauchs einer bereits entwerteten Postmarke erstmals mit nur zwei Franken gebüsst werden.

Der Strafprozess betrifft einen Kaufmann, welcher ein abgekauftenes Retourbillet Olten-Wyl (St. Gallen) unleserlich machte und Zahlen veränderte. Mit diesem Billet fuhr er verschiedene Male auf der Strecke Winterthur-Alstetten und dann auf der Strecke Dietikon-Aarau. Bei dieser Fahrt wurde der Schwindel durch den kontrollierenden Kondukteur entdeckt und zur Strafanzeige gebracht. Der betreffende Kaufmann wollte nicht wissen, wie er zu dem gefälschten Billet gekommen war. Das Bezirksgericht bestrafte ihn wegen qualifizierten Betruges von 1 Fr. 70 und Betrugsversuches im Betrags von 2 Fr. 40 mit vier Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse.

Da der Fall eine wichtige grundsätzliche Bedeutung hat, und die Frage eine verschiedene Beurteilung erfährt, so dürfte ein Entscheid der obren Instanzen von grossem Interesse sein.

Ueber die strafrechtliche Qualifikation gefälschter Bundesbahn-Billets wird der „N. Z. Z.“ noch folgendes geschrieben:

Seit der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen musste in einer Reihe von Fällen die Frage entschieden werden, ob die von den Bundesbahnen ausgegebenen gewöhnlichen Fahrkarten und die Generalabonnemente der schweizerischen Transportanstalten sogenannte Bundesakten (documents fédéraux) im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechts vom Jahre 1853 seien. Der Bundesrat bejahte die Frage wesentlich von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass diese Urkunden von Bundesbeamten ausgestellt werden. Er stützte sich dabei auf ein Gutachten der Generaldirektion der Bundesbahnen und ein solches der Bundesanwaltschaft und überliess die Personen, die solche Billets durch Aenderung des Datums der Ausstellung u. dgl. gefälscht hatten, den kantonalen Behörden wegen Übertretung des Bundesstaatsrechtes.

In verschiedenen Kantonen wurde diese Qualifikation von den Gerichten anerkannt, in

St. Gallen in zweiter Instanz, nachdem ein Bezirksgericht die Unterstellung der Sache unter das Bundesstrafrecht verneint hatte. Erst im laufenden Jahre erfolgte durch die Gerichte erster und zweiter Instanz des Kantons Baselstadt die übereinstimmende Freisprechung in dem mehrfach öffentlich erwähnten Falle Lindner, was den Bundesrat veranlasste, im Interesse einheitlicher Rechtsprechung die Sache dem Kassationshof des Bundesgerichtes zu unterbreiten. Dieses entschied am 17. Juli 1906 mit einschlägiger Motivierung dahin: Es komme den von den Bundesbahnen ausgegebenen Eisenbahnbillets der Charakter von Bundesakten zu und ihre Fälschung sei nach Bundesstrafrecht zu ahnden. Es wird festgestellt, dass die von den zuständigen Beamten ausgestellten Fahrkarten zweifellos ausgehen von einer Amtsstelle des Bundes, da die Bundesbahnen einen Bestandteil der Bundesverwaltung und die Bahnbeamten und Angestellten, auch diejenigen, welche die Fahrkarten auszustellen und auszugeben haben, Bundesbeamte und Bundesangestellte seien.

In dem Urteile werden eine Reihe von Einwendungen besprochen und als unbegründet bezeichnet, die von den Basler Gerichten gegen diese Behandlung von Bundesbahnbillets im Gegensatz zu Fahrkarten von Privatbahngesellschaften ins Feld geführt wurden. Die Argumentationen schlossen mit Rückweisung des Falls an das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt zu neuer Entscheidung, wobei nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die der Kassation zugrunde liegende rechtliche Beurteilung dem neuen Entscheide zugrunde gelegt werden musste.

Die Unterstellung solcher Fälschungen unter das Bundesstrafrecht entspricht der Behandlung ähnlicher gleichartiger Fälle in konstanter Praxis.

Für die Fehlbaren hat der Streit um das anzuwendende Strafrecht keine grosse Bedeutung. Ihre Beurteilung steht jedenfalls dem kantonalen Richter zu und die im Bundesstrafrecht androhte Strafe ist für derartige geringfügige Fälle Gefängnis von im Minimum einem Tag, verbunden mit Geldbusse, wie zumeist im kantonalen Strafrecht.

Generalabonnement & Identitätsnachweis.

Die Tagespresse bringt folgendes Communiqué:

In einer Zeitung ist kürzlich an die Postverwaltung die Frage gerichtet worden, ob nun die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen nicht als Identitätsnachweis für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen zugelassen werden könnten, nachdem das Bundesgericht bestätigt habe, dass ein schweizerisches Generalabonnement ein amtliches Aktenstück sei.

Es ist hierauf zu erwidern, dass es zwei ganz verschiedene, voneinander vollständig unabhängige Fragen sind, ob das Generalabonnement eine öffentliche (amtliche) Urkunde sei und ob es die Eigenschaft eines Identitätsausweises besitze. Wenn die erstere Frage vom Bundesgericht bejaht und somit dem Generalabonnement der Charakter eines amtlichen Aktenstückes zuerkannt worden ist, so muss dessenungeachtet die zweite Frage nach wie vor verneint werden. Die Generalabonnemente der schweizerischen Eisenbahnen können solange nicht als gültige Ausweisschrift für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen angesehen werden, als die Eisenbahnverwaltungen, resp. deren Stationen bei der Ausstellung der Abonnemente sich nicht in rechtsgültiger Weise darüber vergewissern, dass der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt und auf dessen Namen er das Abonnement ausstellen lässt. Solange die Eisenbahnen nicht in solcher Weise die Identität des Bestellers feststellen und auf dem Generalabonnements dokumentieren, wie es z. B. jetzt auf den Rat der Postverwaltung seitens des eidgenössischen Handelsdepartements bei den Ausweiskarten für Handelsreisende geschieht, solange ist die Möglichkeit vorhanden, dass sich einer ein Abonnement auf einen fingierten Namen ausstellen kann. Würden nun die Generalabonnemente ohne weiteres als Identitätsnachweis zugelassen, so könnte sich ein Betrüger, der Kenntnis von einer Wertsendung für eine andere Person hat, mit Leichtigkeit durch ein auf den Namen dieser Person ausgestellt Generalabonnement auf unrechtmässige Weise in den Besitz der betreffenden Sendung setzen und die Postverwaltung so zu Schaden bringen.

Den Eisenbahnen kann natürlich kein Vorwurf gemacht werden daraus, dass sie die Identität des Bestellers eines Generalabonnements nicht feststellen und auf dem letzteren bescheinigen. Es kommt für sie eben nicht darauf an, ob der Besteller derjenige ist, der er zu sein ausgibt; von Wichtigkeit ist für sie nur, dass niemand anders vom Abonnement Gebrauch mache, als derjenige, dem es ausgestellt ist. Diesem Zweck allein dient die Photographie des Inhabers auf der Abonnementskarte.

Es sei bei diesem Anlass verwiesen auf die von der Postverwaltung herausgegebenen Identitätsbücher, die ein sehr bequemes und praktisches Mittel zum Nachweis der Identität für die Empfangnahme von eingeschriebenen Postsendungen sind. Diese Identitätsbücher, die auch von den Poststellen der meisten andern Länder als Ausweis anerkannt werden, können bei den Kreispostdirektionen und bei den Postbüros I. und II. Klasse zum Preise von 50 Cts. per Stück bezogen werden.

Praktische Neuheiten.

(Aus prinzipiellen Gründen können die Namen der Fabrikanten solcher Neuheiten nicht genannt werden; wir haben aber gerne bereit, auf schriftliche Anfragen hin, dieselben mitzuteilen.)

Unsere Kreise dürfte eine Neuerung in Rufsignalen interessieren, die kürzlich in Deutschland patentiert wurde.

Die Neuheit besteht darin, dass dem lästigen Klingelwerk Einhalt geboten wird. Die Installation sieht nach einer uns vorliegenden Zeichnung zu schliessen, nur eine Vervollkommnung des überall gebräuchlichen Systems vor. Die Glocke ist entfernt, an ihre Stelle tritt eine transportable, gedämpfte, die dort eingeschaltet wird, wo sich der dienstbare Geist aufhält. Er wird also immer dort gerufen, wo er sich befindet und zwar in einer nicht störenden Weise. Das Signal kann gedämpft, akustisch oder auch nur optisch sein. Des ferneren sind stabile optische Signale so angebracht, dass sie leicht kontrolliert werden können. Je nach dem Bau eines Hauses sind deren zwei oder mehrere auf jeder Etage vorgesehen. Ein einziger Draht der Zimmerreihe entlang, mit je einer Abzweigung in die verschiedenen Zimmer, wo je ein einfaches Schalterbrettchen vorgesehen, bildet mit der schon bestehenden Installation das Ganze, was die Kosten einer Anschaffung auf ein Minimum reduziert. In dem Moment, in welchem das transportable, nebenbei gesagt, sehr einfache und an der Kleidung leicht anzuhängende Signal eingeschaltet wird, muss der Bedienstete einen Blick auf das stabile, im Korridor angebrachte optische Signal werfen; ist dieses nicht aus seiner Stellung gebracht, so kann die Person ruhig ihre Arbeit verrichten und wird geräuschlos gerufen, sobald man sie wo anders wünscht.

Patentiert sind die Schaltung (die ermöglicht, mit nur einem Draht die ganze Installation zu bewerkstelligen) um so die Kosten möglichst gering zu gestalten) und die Kontakten mit den dazu passenden transportablen Signalen.

Kleine Chronik.

Rosenlau. Das Kurhaus Rosenlaubad erhält ein neues Restaurationsgebäude.

Nice. Monsieur E. Mottier-Cachot, propriétaire du Grand Hôtel des Gorges du Trient à Vernayaz, vient d'acheter l'Hôtel Julien à Nice.

Pontresina. Das Hotel Pontresina richtet Zentralheizung ein und bereitet sich damit auf den kalten Winter vor.

Thun. Das Hotel Falken soll eine bedeutende bauliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der Fremdenbetten wird auf 90 gebracht. Auch ein Lift wird erstellt.

Spiez. Das Hotel Kurhaus (Pension Blümlisalp) ist laut „Bund“ vom bisherigen Besitzer Herrn J. Thüchler an den Gotthardbahn und einzigen Oberkellner im Hotel Schweizerhof in Luzern.

Vitznau. Hotel und Pension Waldheim ist von Herrn E. Keller-Arnegger vom Hotel Sternen in Uster käuflich erworben worden. Das Haus wird als Passanten- und Familienhotel betrieben werden.

Heimatschutz. Im Urner Landrat wurde die Motion Zahn über die Abergrenzung der Reklamationsbefugnisse der Gotthardbahnlinie und einigen Hauptstationen diskutiert. Vom Regierungsrath erklärte man sich bereit, diese Reklamationsbefugnisse zu besteuern und in diesem Sinne wurde die Motion erheblich erklärt. Zu einem andern Vorgehen, also zu einem Verbot, fehle der Rechtsboden.

Weinerte in Veltlin. Die Ernte ist nicht überreich. Die Frühlingsfrüchte und die sommerliche Trockne haben ungünstig gewirkt. In den guten Lagen indessen ist die Ernte reich. Die diesjährige gleich quantitative der letztjährigen Ernte, beide sind mittel. Die heurige Qualität aber ist eine ausserordentlich feine in Kraft und Bouquet und gehört zu den besten.

Hotelinstitut in Nagold. Zum Abschluss des Prozesses betr. den Hotelinstitut in Nagold dauerten die Verhandlungen vor dem Landesgericht in Tübingen 6 Tage. Das Urtheil gegen den Bauunternehmer Rückgauer lautete auf 6 Monate Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung von 52 und fahrlässiger Körperverletzung von 41 weilen Personen, sowie wegen Vergehens gegen anerkannte Regeln der Baukunst.

Der Hauenseintunnel soll elektrische Beleuchtung erhalten. Zu diesem Zweck sollen je an 50 Meter Nischen angebracht werden, welche im Notfall als Zufluchtsort für den Wärter bei Zugüberholungen und dergleichen dienen können. Bis jetzt sind 18 solcher Nischen erstellt. Jeder dieser Zufluchtsorte, im ganzen zirka 50, soll eine elektrische Lampe erhalten, welche dem Wärter die rettende Stelle weist.

Preis ausschreiben für Küchenpläne. Der Internationale Verband der Küche (Sitz Frankfurt a. M.) teilt mit, dass sein im April d. J. erlassenes Preis ausschreiben, das zur Aufgabe stellte, die Frage zu beantworten: „Wie sieht eine moderne Küche für den Grossbetrieb in praktischer und hygienischer Beziehung gebaut und eingerichtet sein?“ einen ausserordentlich günstigen Erfolg gehabt haben, indem nicht weniger als 50 Arbeiten eingegangen sind. Mit der Prüfung dieser zum Teil recht umfangreichen Arbeiten ist soeben eine aus hervorragenden Fachleuten zusammengesetzte Jury beschäftigt und wird das Resultat Mitte November veröffentlicht werden. Die prämierten Pläne und Beschreibungen werden alsdann vom Internationalen Verband der Küche eine Zeit lang öffentlich ausgestellt werden und von 1. Januar 1907 ab fortlaufend in der von genanntem Verband herausgegebenen Zeitschrift „Kochkunst“ zum Abdruck gelangen.

Lausanne wird ein Fremdenkasino erstellen. Wie uns vorort geschrieben wird, ist letzter Tage der Beizatz beim Montbenon den dortigen Hoteliers und der Gemeinde perfekt geworden. Letztere tritt das für den Bau nötige Terrain auf dem Montbenon gratis ab. Er wird zwei grosse Säle, Bibliothek, Rauchzimmer, Billard- und Damensaal, nebst Wintergarten etc. enthalten. In den „Basler Nachr.“ lesen wir über dieses Projekt: Der Gemeinderat von Lausanne unterbreitet dem Stadtrat eine Vorlage betr. den Bau eines Casinos für Lausanne und Ouchy. Die Beizatzung wurde der Kasino-Gesellschaft unentgeltlich auf 50 Jahre zur Verfügung gestellt. Doch behält sich die Stadt das Eigentumsrecht vor und stellt gewisse Bedingungen, wie z. B. dass die Gesellschaft ein Orchester von 10 Musikern zu unterhalten habe. Hazardspiele sollen in dem Kasino nicht geduldet werden. Der Betrieb

des Casinos soll so eingerichtet werden, dass dem Lausanner Theater dadurch kein Schaden erwächst.

Angiebliche Reisebescheider. Ein Berlinerblatt erzählt von einem Hotelbesitzer, der kürzlich eine Reise durch Deutschland und die Schweiz mit dem Vorsatze unternahm, keine Trinkgelder zu geben, folgendes: Der betreffende Hotelbesitzer begab sich mit Frau und Tochter auf die Reise; nach kaum einer Woche aber verliessen diese ihn und kehrten enttäuscht über die Schädigungen und Beleidigungen, denen sie ausgesetzt waren, nach Hause zurück. Auf ihren Köffern standen geheimnisvoll Zeichen, „deren Sinn nur die Hotelbediensteten kennen“. Sie verkündeten, dass die Besitzer dieser Köffer keine Trinkgelder geben. Auf dem Bahnhofe erzählte ihnen der Hotelporrier, dass das Hotel, das sie besuchen wollten, besetzt sei. Im Hotelomnibus fanden sie keinen Platz; niemand trug ihr Gepäck zur Droschke und im Hotel wurden die Köffer rücksichtslos auf die Erde geworfen und beschädigt. Das Zimmermädchen liess stets eine halbe Stunde auf sich warten; bei Tisch erhielten sie die schlechtesten Plätze und wurden zuletzt bedient, und Beschwerden bei der Hotelverwaltung hielten nichts. Das Resultat der Reise war folgendes: Dreimal den Bahnanschluss verfehlt, weil das Gepäck nicht zu finden war; zwei neue Paar Schuhe auf geheimnisvoll Weise ruiniert, ein Kleid, drei Blousen und zwei Herrenanzüge zeigten grosse Tücherlöcher. Das „Bünd-Tagli.“ macht daher die zutreffende Bemerkung: Derartige Erzählungen, die in der Hauptsache erfunden sind, tauchen Jahr um Jahr bald da, bald dort auf. Eines hat der Herr vergessen mitzuteilen, die Reisegruppe, aus welcher ihm alle die „Beleidigungen“ passiert sein sollen, wird niemand, der sie für sich behalten. Wir unsererseits halten das „Abenteuer“ schon deshalb als erfunden, weil es von einem Hotelier in den Mund geschmeigelt wird. Von solcher Seite tönt die Erzählung toll unwahrscheinlich.

Verkehrswesen.

Personenverkehr im September. Rätische Bahn 102,771 (95,473). Schweizerische Bundesbahnen 5,873,000 (5,360,448). Berner Oberland-Bahnen 49,315 (46,111). Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren 7,314 (6,159). Schweiz, Südbahn 76,000 (76,490). Schweiz, Seetalbahn 54,100 (46,023). Elsass-Lothringische Bahnen 3,871,786 (3,212,816). Vitznau-Rigibahn 21,993 (21,098). Rorschach-Heiden-Bahn 13,737 (12,643).

Internationale Fahrsechste. Vom 1. Nov. 1. J. an erfährt die Gültigkeitsdauer der zusammenstellbaren internationalen Fahrsechste eine wesentliche Verlängerung. Während früher die Gültigkeit 45 und höchstens 90 Tage betrug, stellt sie sich vom genannten Zeitpunkt an auf 60 Tage bei Reisen von 600 bis 3000 km, auf 90 Tage bei Reisen von 3001 bis 5000 km, und auf 120 Tage bei Reisen von mehr als 5000 km.

Elektrischer Eisenbahnbetrieb. Im „Bund“ wird daran erinnert, dass ohne die kräftige Mitwirkung des privaten Unternehmertums heute keine elektrischen Lokomotiven durch den Simplon verkehren würden. Das war nur möglich, weil die Firma Brown, Boveri & Co. wagte, was die Leiter des staatlichen Betriebes noch lange nicht gewagt hätten. Und da muss weiter gesagt werden, dass diese Firma ihr Betriebssystem, das sich am Simplon so vorzüglich bewährt, zuerst auf der Burgdorf-Thun-Bahn anzuwenden und zu erproben Gelegenheit fand, von wo es auf die Veltlinbahn hinüber genommen wurde und endlich den Simplon eroberte. Die Einführung des elektrischen Betriebes bei der Burgdorf-Thun-Bahn ist dem einsichtigen Zusammenwirken der privaten Leiter dieses Unternehmens und der Staatsbehörden des Kantons Bern zu verdanken. Auf demselben Wege kam der Beschluss zustande, für die Lötschbergbahn den elektrischen Betrieb anzuwenden. Wurde er anfänglich von vielen und namentlich von der Generaldirektion der Bundesbahnen missbilligt, so missbilligt er heute schon, nach den Erfahrungen am Simplon, als ein wirklich erwogener und glücklicher Entschluss anerkannt. Beiläufig lehren uns diese Vorgänge, wie nützlich eine verständige Kombination von Staatsbetrieb und Privatbetrieb für den Fortschritt im Verkehrsleben wirken kann.

Fremdenfrequenz.

Baden. Anzahl der Kurgäste bis 21. Okt. 9931, 139 mehr als die Woche vorher.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 12 au 18 septembre: Angleterre 841, Russie 1066, France 1217, Suisse 923, Allemagne 821, Amérique 945, Italie 341, Divers 442. — Total 6596.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 6. bis 12. Okt. Deutsche 758, Engländer 168, Schweizer 273, Franzosen 114, Holländer 78, Belgier 15, Russen und Polen 275, Oesterreicher und Ungarn 82, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 97, Dänen, Schweden, Norweger 20, Amerikaner 38, Angehörige anderer Nationalitäten 34. Total 1940.

Warnungstafel.

Seit ungefähr 5 Wochen treibt sich ein junger Mann Namens Willy Mannsbach, stud. ing. aus Mainz, in der Schweiz herum. Sein Vater bittet, denselben anhalten lassen zu wollen, damit er ihn abholen und die event. Ansprüche der Geschädigten vergüten kann. Der Junge Mannsbach macht sich u. a. an verschiedenen Punkten des Berner-Oberlandes der Zechpreller schuldig. Dato ist dessen Aufenthalt unbekannt. Man bittet daher, im Interesse allfälliger geschädigter Herren Kollegen, näheres an Herrn U. Thöni, Hotel Hirschen, Meiringen, berichten zu wollen.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Paul Metzger, Koch (Aide).

A. de Preux, Palace-Hôtel, Montreux.

Hiezu eine Beilage.

AVIS.

Avant que vous aches en Suisse ou à l'Etranger un Hôtel, Pension, etc., ne manquez pas de demander à l'Hôtel-Office à Genève des renseignements sur le rendement possible, la situation, l'avenir et l'estimation de la valeur réelle de l'affaire que l'on propose. L'Hôtel-Office, dirigé par un groupe d'hôteliers bien connus, a le principe de seconder et conseiller les acheteurs moins expérimentés.